

RS UVS Steiermark 2004/03/04 30.6-52/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.2004

Rechtssatz

Ein Bauleiter, der als Verantwortlicher für die Materialentsorgung über den Bauschutt frei verfügen konnte und hierbei LKW-Lenker beauftragte, dieses Material an einem Waldrand abzuladen, verantwortet auch dann eine Waldverwüstung nach § 16 Abs 2 lit d ForstG als unmittelbarer Täter, wenn die betreffenden Lenker und Fahrzeuge einem anderen Unternehmen angehörten (das den Baugrubenaushub und Materialabtransport durchführte). Der Bauleiter hätte im Rahmen seiner Überwachungspflicht auf der Baustelle sogar ein weisungswidriges Hinzuladen von Bauschutt zu ablagerungsfähigem Erdaushub erkennen und eine ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen müssen, zumal auch der Belader der Fahrzeuge seinen Anweisungen unterlag. So kann eine Waldverwüstung auch fahrlässig begangen werden.

Schlagworte

Waldverwüstung Bauschutt ablagern unmittelbarer Täter Bauleiter Weisungsbefugnis Irrtum

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at